OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-701337/2/MZ**

Datum: **Linz, 17. November 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des J F, vertreten durch RA Dr. G K, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26.08.2021, GZ BHGM/921070003259/21, wegen Übertretung der 2. COVID-19-NotMV

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in Folge: belangte Behörde) vom 26.08.2021, GZ BHGM/921070003259/21, wurde die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) bestraft, weil sie am 04.01.2021 von 20.00 Uhr bis 21:30 Uhr ihren privaten Wohnbereich in X verlassen und sich zu diesem Zeitpunkt in G, E-Stadtzentrum aufgehalten habe, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen Wohnbereichs gemäß 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II 598/2020 nur zu näher genannten Zwecken zulässig war. Es sei jedoch keiner der genannten Gründe vorgelegen, da die bP an der nicht genehmigten Demonstration „Spaziergang gegen Corona-Maßnahmen" teilgenommen habe.
Die bP habe sohin §§ 8 Abs 5, 5 Abs 1 COVID-19-MG iVm § 1 Abs 1 2. COVID-19-NotMV, BGBl II 598/2020 verletzt, weshalb über ihn eine Geldstrafe in der Höhe von 140,- Euro, EFS 2 Tage 16 Stunden, verhängt wurde.

II. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Rechtsmittelschriftsatz gesteht die bP zu, sich zur genannten Zeit am genannten Ort aufgehalten und an der Veranstaltung teilgenommen zu haben. Allerdings falle die Teilnahme an Veranstaltungen wie der vorliegenden unter den Ausnahmetatbestand des § 1 Abs 1 Z 9 2. COVID-19-NotMV, weshalb die Bestrafung nicht zu Recht erfolgt sei.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen werden.

c.1) Folgender Sachverhalt steht fest:

Die bP ist in X wohnhaft. Am 04.01.2021 fand zumindest von 20.00 Uhr bis 21:30 Uhr ihren privaten Wohnbereich im Stadtzentrum von G „Spaziergang gegen Corona-Maßnahmen" statt, an dem zahlreiche Personen, darunter die bP, teilnahmen. Dieser „Spaziergang" war behördlich nicht genehmigt.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem angefochtenen Bescheid sowie dem Beschwerdevorbringen.

IV. Rechtliche Beurteilung:
a) Die einschlägigen Bestimmungen der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung lauten in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„Ausgangsregelung
§ 1. (1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung sind das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu folgenden Zwecken zulässig:
1. …
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den §§ 12 und 13.
(2) …

Veranstaltungen
§ 12. (1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ist nur für folgende Veranstaltungen zulässig:
1. …
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
3. …"

b) Gemäß Art 12 StGG ist eine Versammlung eine „Zusammenkunft mehrerer Menschen, wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw) zu bringen, so dass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht. Eine Versammlung ist – maW ausgedrückt – das Zusammenkommen von Menschen (auch auf Straßen) zu gemeinsamen Zweck der Erörterung von Meinungen oder der Kundgabe von Meinungen an andere; keine Versammlung ist das bloß zufällige Zusammentreffen von Menschen" (VfSlg 11.866/1988; 14.761/1997). Der Versammlungsbegriff des Art 11 MRK ist diesbezüglich weiter und umfasst jede organisierte einmalige Vereinigung mehrerer Menschen zu einem gemeinsamen Ziel an einem bestimmten Ort (VfSlg 12.501/1964).

Versammlungen, die unter das Versammlungsgesetz fallen, sind gemäß § 2 Versammlungsgesetz spätestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Die Unterlassung

der Anzeigepflicht für sich allein rechtfertigt weder die Untersagung noch die Auflösung der Versammlung (VfSlg 11.132/1986).

c) Im vorliegenden Fall fand zur der bP vorgeworfenen Zeit am genannten Ort ein „Spaziergang gegen Corona-Maßnahmen" statt. Dabei handelt es sich zweifellos um eine Versammlung im og Sinne. Ob das Versammlungsziel von einen vernunftbegabten Menschen nachvollzogen zu werden vermag, ist für die rechtliche Beurteilung irrelevant. Dies führt freilich dazu, dass die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs 1 Z 9 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung zur Anwendung gelangt, weshalb die Bestrafung der bP wegen Übertretung der Ausgangsbeschränkungen zu Unrecht erfolgt und das angefochtene Straferkenntnis zu beheben ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beurteilung der Frage, ob im konkreten Fall eine unter das Versammlungsgesetz fallende Veranstaltung vorliegt, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt, und darüber hinaus die Rechtslage keine Zweifel aufwirft.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer